OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753623/2/ER

Datum:
Linz, 9. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Juni 2025, GZ: BHGMSanR-2024-291695/13-LÜF, betreffend Austritt aus einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer am 2. August 2022 aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 10. Juni 2025, GZ: BHGMSanR-2024-291695/13-LÜF, stellte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) fest, dass die vom nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mittels Faxübermittlung am 2. August 2022 bei der belangten Behörde eingebrachte Austrittserklärung aus einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft aufgrund eines Formgebrechens keine Rechtsgültigkeit erlangt habe.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf am 2. August 2022 eine Austrittserklärung aus einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft bei der belangten Behörde mittels Faxübertragung eingebracht habe. Am 10. August 2022 sei dem Bf – ebenfalls per Fax – von der belangten Behörde mitgeteilt worden, dass die Austrittserklärung in dieser Form nicht zulässig sei. Der Bf sei gleichzeitig aufgefordert worden, diese per Post oder persönlich mit seiner Originalunterschrift versehen unter Anschluss einer Kopie des Nachweises der Glaubensgemeinschaft und eines Lichtbildausweises einzubringen. Ebenso sei der Hinweis ergangen, dass die Austrittserklärung erst mit ihrer Eingabe im Original wirksam und eine rückwirkende Erklärung nicht möglich sei.
Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 habe der Bf die Ausstellung eines Bescheides beantragt, der bestätigt, dass die per Fax übermittelte Austrittserklärung nicht wirksam gewesen sei. Die belangte Behörde habe dem Bf mittels formlosen Schreibens am 7. Mai 2025 die rechtlichen Grundlagen für die formal korrekte Abwicklung eines Austritts aus einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft mitgeteilt.
Der Bf habe am 17. Mai 2025 dazu Stellung genommen und ausgeführt, er habe das Fax vom 10. August 2022 nie erhalten, sondern erst in einem Telefonat mit der belangten Behörde am 28. April 2025 davon Kenntnis erlangt, dass er seine Austrittserklärung verbessern müsse. Diesem Verbesserungsauftrag käme er nunmehr innerhalb offener Frist nach. Der Bf fügte seine per 5. Juli 2022 per Fax übermittelte, händisch unterschriebene Austrittserklärung, eine Kopie des Reisepasses und einen Zahlungsbefehl des Bezirksgerichts Gmunden über offene Kirchenbeitragsforderungen als Nachweis seiner Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Kirche bei.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, die Austrittsverordnung (AustrittsVO) sehe vor, dass die Meldung des Austritts mündlich vor der Behörde zu Protokoll gegeben oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstück niedergelegt sein müsse. Die AustrittsVO sei im Sinne des Art II Abs 2 EGVG eine Verwaltungsvorschrift, die abweichend vom § 13 AVG die Einbringung der Austrittsmeldung bestimme. Sie sehe neben der mündlichen Protokollierung nur die als „Schriftstück“ apostrophierte herkömmliche Übermittlung im Wege der direkten Abgabe bei der Behörde oder im Postweg vor. Infolge einer Novelle des E-Government-Gesetzes habe das Kultusamt im Bundeskanzleramt seit 2024 seine bisherige Rechtsansicht zur

elektronischen Einbringung von Austrittserklärungen aus einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angepasst. Die elektronische Einbringung sei demnach zulässig und die Austritterklärung gültig, wenn diese mit einer qualifiziert elektronischen Signatur gemäß § 4 Abs 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz versehen sei. Dies gelte insbesondere für die E-ID gemäß § 2 Z 10 E-Government-Gesetz (ID-Austria). Die Übermittlung per Fax sei in den oben genannten Grundlagen nicht vorgesehen und somit nicht zulässig. Im Formular BH/E-55 (Austrittserklärung) hätte der Bf die Übermittlung einer Bestätigung für seinen Kirchenaustritt beantragen können, dies habe er jedoch abgelehnt. Er habe demnach zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen können, dass sein Kirchenaustritt rechtswirksam geworden ist.
Da die Erlassung eines Feststellungsbescheids in seinem rechtlichen Interesse liege, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid dahingehend ändern, dass der Spruch wie folgt lautet: „Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden stellt fest, dass der Austritt des Herrn A__ aus der römisch-katholischen Kirche, Beitragsnummer aaa mit 02.08.2022 erfolgt ist“; in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückverweisen.

Begründend führte der Bf aus, dass er erst am 28. April 2025 von der belangten Behörde erfahren habe, dass der Antrag auf Austritt zu verbessern und ihm ein Verbesserungsauftrag per Fax vom 10. August 2022 übermittelt worden sei. Mit Schreiben vom 17. Mai 2025 habe der Beschwerdeführer den verbesserten Antrag bei der belangten Behörde eingebracht. In der Folge sei der angefochtene Bescheid erlassen worden. Der Bf bestritt einerseits, dass die Übermittlung seiner Austrittserklärung per Fax ein Formgebrechen darstelle. Andererseits rügte er, dass die belangte Behörde sich desselben Kommunikationsmittels bediente, um ihm einen Verbesserungsauftrag zukommen zu lassen. Dieser Verbesserungsauftrag sei bei seinem Faxgerät jedoch nie angekommen, er habe davon keine Kenntnis gehabt. Die belangte Behörde hätte den Verbesserungsauftrag nachweislich zustellen müssen. Nachdem der Bf am 28. April 2025 telefonisch von der notwenigen Verbesserung erfahren habe, habe er binnen offener Frist am 17. Mai 2025 einen verbesserten Antrag bei der belangten Behörde mittels Einschreiben eingebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 13. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 2. August 2022 sendete der Bf per Fax ein ausgefülltes und unterschriebenes Austrittsformular aus einer gesetzlich anerkannten Kirche/Religionsgesellschaft oder Religiösen Bekenntnisgemeinschaft an die belangte Behörde. Er kreuzte an, aus der römisch-katholischen Kirche austreten zu wollen und keine Austrittsbestätigung zu benötigen.
An die Faxnummer des Bf sendete die belangte Behörde am 10. August 2022 ein Schreiben, in dem der Bf darauf hingewiesen wurde, dass die Übermittlung einer Austrittserklärung auf elektronischem Weg nicht zulässig sei. Der Bf wurde ersucht, die Austrittserklärung mit seiner Originalunterschrift per Post oder persönlich bei der belangten Behörde mit einer Kopie des Nachweises der Glaubensgemeinschaft und eines Lichtbildausweises einzubringen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass der Austritt mit der Abgabe der Erklärung im Original wirksam werde und eine rückwirkende Austrittserklärung nicht möglich sei.
Ein Nachweis, dass dieses Fax dem Bf zugegangen ist, existiert nicht – der Bf bringt vor, dieses Fax nie bekommen zu haben.

Mit „Mahnbescheid“ vom 14. April 2025 wurde dem Bf seitens der katholischen Kirche, Kirchenbeitrags-Beratungsstelle, sein Kirchenbeitragsbescheid 2024 samt Erlagschein übermittelt.

Am 28. April 2025 rief der Bf bei der belangten Behörde an und erfuhr telefonisch, dass die von ihm per Fax übermittelte Austrittserklärung nach Ansicht der belangten Behörde nicht wirksam war. Der Bf ersuchte um Aktenübermittlung und die Erlassung eines Bescheids darüber, dass der Austritt nicht wirksam gewesen sei.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2025 teilte die belangte Behörde dem Bf schriftlich mit, dass die von ihm übermittelte Austrittserklärung nicht den gesetzlichen Formerfordernissen entspreche und somit ungültig sei, was ihm mittels Antwortfax am 10. August 2022 mitgeteilt worden sei. Verwiesen wurde auch darauf, dass der Bf im Fax vom 10. August 2022 ersucht worden sei, die Austrittserklärung mit seiner Originalunterschrift per Post oder persönlich bei der belangten Behörde mit einer Kopie des Nachweises der Glaubensgemeinschaft und eines

Lichtbildausweises einzubringen. In diesem Schreiben vom 7. Mai 2025 führte die belangte Behörde abschließend aus: „Wir ersuchen Sie deshalb darum, entsprechend diesen Ausführungen vorzugehen."

Mit eingeschriebenem Brief vom 17. Mai 2025 führte der Bf erneut aus, das Antwortfax vom 10. August 2022 nie erhalten zu haben. Er sei vielmehr bis zum Telefonat am 28. April 2025 seitens der belangten Behörde nie darüber informiert worden, dass seine Austrittserklärung mangelhaft gewesen sei. Der Bf legte diesem Schreiben ua die unterschriebene Austrittserklärung, datiert mit 5. Juli 2022, im Original bei.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Minister des Cultus und des Innern vom 18. Jänner 1869, betreffend den Vollzug der, den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen, regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 49. StF: RGBl. Nr. 13/1869 – AustrittsVO, lauten wie folgt:

„§. 3. Die Meldung muß bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben, oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein, und jene Angaben enthalten, die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei.
Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muß der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden.

§. 5. Die Austretenden sind von der, über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet, oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist zum Vorbringen des Bf, seine Austrittserklärung vom 2. August 2022, die er per Fax eingebracht hatte, würde den formalen Anforderungen der AustrittsVO entsprechen, auszuführen, dass die AustrittsVO im Falle der schriftlichen Erklärung ausdrücklich die Unterschrift des Austretenden erfordert. Zum in diesem Sinne vergleichbaren § 18 Abs 4 AVG idF BGBl. I Nr. 5/2008 führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. November 2013, 2012/22/0126, Folgendes aus: „Auch wenn diese Faxkopie den Namen des Genehmigenden sowie dessen Unterschrift (in Fotokopie) aufweist, erfüllt diese

Ausfertigung nicht die Voraussetzung des § 18 Abs. 4 AVG, dass sonstige Ausfertigungen ‚die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten' haben. Darunter kann nämlich […] nur eine originale und nicht eine bloß im Faxwege kopierte Unterschrift verstanden werden."

Entsprechend den Anforderungen der AustrittsVO ist sohin die Einbringung der Austrittserklärung mittels Fax und der im Zuge dieser Übermittlung lediglich kopierten Unterschrift nicht ausreichend.

IV.2. Gemäß § 5 der AustrittsVO sind die Austretenden (wenn sie nicht verzichtet haben) lediglich von der über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 31.1.1992, 91/10/0126) ist „im Falle der positiven Erledigung des Begehrens des den Austritt Erklärenden keine bescheidförmige Erledigung durch die Behörde vorzunehmen, sondern nur im Fall der Verweigerung der Entgegennahme der Austrittserklärung wegen Nichtvorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen".

Der zweite Satz des § 3 der AustrittsVO regelt für den Fall, dass den Erfordernissen des ersten Satzes nicht entsprochen ist, dass der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden muss. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 21.9.1988, 88/10/0014), ist zu entnehmen, dass hinsichtlich Formgebrechen iSd § 3 AustrittsVO § 13 Abs 3 AVG Anwendung findet. Angesichts des zweiten Satzes des § 3 AustrittsVO ist es in Verbindung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach im Falle der Verweigerung der Entgegennahme der Austrittserklärung wegen Nichtvorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen ein Bescheid zu erlassen ist, jedenfalls erforderlich, dass dem Austretenden der Formmangel tatsächlich zur Kenntnis gebracht wird.

IV.3.1. Gemäß § 13 Abs 3 AVG gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht, wenn der Mangel rechtzeitig behoben wird. Ein Formmangel iSd § 3 AustrittsVO ist einer Verbesserung iSd § 13 Abs 3 AVG zugänglich.

Ist ein Anbringen iSd § 13 Abs 3 AVG mangelhaft, so steht es im Ermessen der Behörde, entweder einen förmlichen Verbesserungsauftrag zu erteilen oder aber die Behebung des Mangels auf andere Weise zu veranlassen. Keinesfalls darf die Behörde ohne Verbesserung des Anbringens in die Sache eingehen (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13, RN 28 (Stand 1.1.2014, rdb.at)).

Für eine „positive" Erledigung iSd AustrittsVO ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kein Bescheid vorgesehen. Auf die schriftliche Verständigung hat der Bf gemäß § 5 AustrittsVO verzichtet. Zumal der Bf nach Abgabe seiner Austrittserklärung keinen ablehnenden Bescheid erhalten hat und auf eine Bestätigung über seinen Kirchenaustritt verzichtet hatte, kann nicht davon

ausgegangen werden, dass er vom Formgebrechen seiner Austrittserklärung Kenntnis hatte, da das diesbezügliche Fax ohne Zustellnachweis ergangen ist und er dessen Erhalt verneint.
Der Bf erlangte jedenfalls im Zuge eines Telefonats mit der belangten Behörde am 28. April 2025 Kenntnis vom vorliegenden Formgebrechen.

Da das ursprüngliche Anbringen des Bf mit dem Mangel der fehlenden Originalunterschrift behaftet war, war der Bf zur Verbesserung aufzufordern. Die belangte Behörde sendete jedoch am 10. August 2022 ein Fax an die Faxnummer des Bf, in dem sie den Bf darauf hinwies, dass die Austrittserklärung erst mit der Abgabe im Original wirksam sei und eine rückwirkende Erklärung nicht möglich sei. Der Bf wurde ersucht, die Austrittserklärung mit seiner Originalunterschrift per Post oder persönlich bei der belangten Behörde (mitsamt Beilagen) einzubringen.

Selbst wenn dieses Fax dem Bf zugekommen sein sollte, stellt es mangels Setzung einer Frist keinen Verbesserungsauftrag dar (vgl VwGH 21.11.2002, 2002/07/0088).

IV.3.2. Nach dem Telefonat vom 28. April 2025 wiederholte die belangte Behörde im Schreiben vom 7. Mai 2025 den Inhalt des Faxes vom 10. August 2025 und ersuchte den Bf, entsprechend diesen Ausführungen vorzugehen – erneut ohne Setzung einer Frist.
Daraufhin brachte der Bf mit Schreiben vom 17. Mai 2025 die ursprüngliche Austrittserklärung per Post ein. Der Bf hat daher entsprechend der Aufforderung der belangten Behörde das Formgebrechen saniert.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht, wenn der Mangel rechtzeitig behoben wird. Die Verbesserung wirkt auch zurück, wenn die Behörde entgegen § 13 Abs 3 AVG keine Frist setzt und daher die Verbesserung jedenfalls als rechtzeitig anzusehen ist (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13, RN 31, (Stand 1.1.2014, rdb.at), uHa VwGH 21.11.2002, 2002/07/0088; VwGH 9.11.2010, 2008/21/0380; VwSlg 14.316 A/1995; VwGH 30.1.2001, 99/05/0178; VwGH 22.3.2001, 2000/07/0261; VwGH 27.1.2005, 2004/11/0212).

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gilt die Austrittserklärung, nach erfolgter Sanierung des Formgebrechens am 17. Mai 2025 als ursprünglich richtig eingebracht: (VwGH 21.11.2002, 2002/07/0088) „Mit einem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 zweiter Satz AVG ist nämlich gleichzeitig eine (angemessene) Verbesserungsfrist zu setzen, eine stillschweigende Fristsetzung ist dem Verfahrensrecht fremd (vgl. unter anderem das hg. Erkenntnis vom 22. März 2001, Zl. 2000/07/0261). […] Dazu kommt im vorliegenden Fall, dass der Beschwerdeführer […] aus eigenem (wenn auch durch das Schreiben der AB […] veranlasst) die Mängel der Berufung behob. Spätestens ab diesem Zeitpunkt lag der belangten Behörde (insgesamt)

eine mängelfreie Berufung vor, sodass sich ein Mängelbehebungsauftrag erübrigte. Über diese […] verbesserte, rechtzeitig eingebrachte Berufung hätte aber eine Sachentscheidung zu ergehen gehabt."

Da eine Austrittserklärung hinsichtlich Formgebrechen iSd § 3 AustrittsVO einer Verbesserung iSd § 13 Abs 3 AVG zugänglich ist, ein Verbesserungsauftrag aber nicht ergangen ist, jedoch der Bf aus eigenem – veranlasst durch das Telefonat vom 28. April 2025 und das Schreiben vom 7. Mai 2025 – die Austrittserklärung verbessert hat, gilt die am 17. Mai 2025 verbesserte Austrittserklärung somit als mit 2. August 2022 ursprünglich richtig eingebracht.

V. Im Ergebnis war daher der angefochtene Bescheid spruchgemäß abzuändern.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter